



Natur in Salzburg

Richtlinie Natur in der Gemeinde - Umsetzungsprojekte



LAND
SALZBURG

Aktenzahl: 205-A/63/74/1-2025
Gültigkeitsbeginn der Förderrichtlinie: 01.06.2025

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber: Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, vertreten durch Dipl.-Ing. Dr. Markus Graggaber, MBA | Text: Dipl.-Ing. Astrid Glück, Mag. Andreas Thomasser (Abt. 5), Dipl.-Ing. Lisa Fichtenbauer, BEd (SIR) | Umschlaggestaltung: Landesmedien-Zentrum, Bild: Land Salzburg/Wizany | Druck: Druckerei Land Salzburg | Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg | Stand: 01.06.2025 | Downloadadresse: <https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/naturprojekte/naturinsalzburg>

Inhalt

1	Förderung Natur in der Gemeinde - Umsetzungsprojekte	4
1.1	Der Begleitprozess in 4 Phasen	4
1.1.1	Phase 1: Informieren und entscheiden	4
1.1.2	Phase 2: Biodiversitätscheck.....	5
1.1.3	Phase 3: Aktiv werden	5
1.1.4	Phase 4: Evaluieren	5
1.2	Fördermöglichkeiten für Umsetzungsprojekte	5
1.2.1	Förderfähige Gesamtkosten.....	6
1.2.2	Nicht förderfähige Kosten.....	6
1.2.3	Weitere Fördermöglichkeiten für Projekte zu naturschutzfachlichen Themen	6
1.2.4	Berechnungsbeispiel	6
1.3	Ergänzende Fördermöglichkeiten für Geräte- und Maschinenankauf	7
1.3.1	Förderung Gerätschaften.....	7
2	Informationen zur Abrechnung und Fördernachweis.....	7
2.1	Publizität	8
2.2	Formvorschriften für die Einreichung des Anforderungsschreibens	8
3	Kontakt	8
4	Anhang - Allgemeine Informationen zum Datenschutz	9

1.1.2 Phase 2: Biodiversitätscheck

Die Gemeindeflächen werden auf ihren Zustand und Potenziale geprüft. Ein „Biodiversitäts-Spaziergang“ identifiziert mindestens eine Fläche für naturnahe Umgestaltung und berücksichtigt lokale Besonderheiten und mögliche Schwierigkeiten.

1.1.3 Phase 3: Aktiv werden

Nach Auswahl der Fläche und Gestaltungselemente (z.B. Blumenwiese, Wildstrauchhecke) erfolgt die Detailplanung. Alle Beteiligten stehen in engem Kontakt und erhalten Unterstützung durch das Projektteam. Bürgerinnen und Bürgern werden Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt und es werden Vorträge angeboten.

5

1.1.4 Phase 4: Evaluieren

Regelmäßiger Kontakt zwischen Projekt-Team und Bauhof ermöglicht Erfahrungsaustausch. Pflegepläne werden je nach Flächenentwicklung angepasst, um langfristigen Erfolg zu sichern.

1.2 Fördermöglichkeiten für Umsetzungsprojekte

Das Land Salzburg stellt den Partnergemeinden der Initiative „Natur in der Gemeinde“ im Rahmen der dreijährigen Begleitung des Projektes die Beratungs- und Planungskosten der Projektbetreuenden durch das Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen GmbH (SIR) sowie regionales Wiesensaatgut, regionale Blütenstauden und heimische Sträucher kostenfrei zur Verfügung.

Darüber hinaus werden in den drei betreuten Projektjahren prinzipiell bis zu maximal 80% von den förderfähigen Gesamtkosten der Umsetzungsmaßnahmen gefördert. Pro Gemeinde ist die Förderung auf maximal € 5.000/Projektjahr begrenzt. Ungenützte Fördersummen können nicht in das nächste Jahr mitgenommen werden.

Das Pflanzenmaterial (regionales Wiesensaatgut, regionale Blütenstauden und heimische Sträucher) wird den Projektgemeinden bei Bedarf auch nach der dreijährigen Projektbetreuung kostenfrei bereitgestellt.

Natur in der Gemeinde heißt, folgende Kriterien zu erfüllen:

- Einsatz von regionalen Pflanzen
- Naturnahe, angepasste Pflege
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide*
- Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger
- Verzicht auf Torf

*Erlaubt sind Pflanzenschutzmittel die der EU-Bio-Verordnung oder den Kriterien des „Natur im Garten“ Gütesiegels entsprechen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1.2.1 Förderfähige Gesamtkosten

- Kosten für heimische Pflanzen außerhalb der vom Projektteam bereitgestellten Stauden, Gehölze und Saatgut
- Materialkosten (z. B. für die Anlage von Blühflächen wie mineralische Schüttung, Qualitätskompost A+, Holzfaserplatten, Kokosmatten, Mulchmaterial - KEIN Rindenmulch, etc.)
- Externes Personal, zur fachlichen Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschafts- oder Bauhöfe, die „Natur in der Gemeinde“ Maßnahmen durchführen (Anlage bzw. Neuanlage einer Blühfläche, Pflanzung von heimischen Sträuchern oder Stauden) bis hin zur Anwuchs- und Entwicklungspflege
- Maschinenstunden (Bagger, Fräse, etc. - falls die Gemeinde diese Gerätschaften nicht besitzt)

6

Grundsätzlich sind Personalkosten von Gemeindebediensteten nicht förderbar. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass Personalkosten des Bauhofs bei Vorhandensein einer Aufzeichnung der erbrachten Stunden für die Maßnahmenumsetzung als nachzuweisender Eigenanteil bei der Förderung eingereicht werden. Diese **EIGENLEISTUNG** der Gemeinde kann bis zu einem Anteil von maximal 20% der Gesamtkosten anerkannt werden.

1.2.2 Nicht förderfähige Kosten

- Personalkosten der Gemeindebedienstete (Verwaltung, Bauhof, etc.)
- Maschineneinsatz (bauhofeigene Maschinen)
- Laufende Betreuungskosten (Dauerpflege der Flächen, etc.)
- Planungstätigkeiten

1.2.3 Weitere Fördermöglichkeiten für Projekte zu naturschutzfachlichen Themen

Für größere Umsetzungsprojekte (bspw. Themenwege, Gestaltung einer Parkanlage, Umgestaltung des Ortskernes) muss die Gemeinde einen separaten Förderantrag an die Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe mittels dem [eGovernment-Formular Förderungsansuchen Naturschutz](#) stellen.

1.2.4 Berechnungsbeispiel

Die unten angeführte Tabelle zeigt ein Berechnungsbeispiel, das sich an der Höhe der Eigenleistung (Kosten für Bauhofmitarbeitende) orientiert. Alle Beträge sind in € zu verstehen.

Pro Jahr und Gemeinde werden maximal € 5.000 an Förderung ausgezahlt. Es werden 80% der Sachkosten gefördert. Wird die Arbeitsleistung der Bauhofmitarbeitenden mitabgerechnet, darf dieser Betrag maximal 20% der Sachkosten betragen. Der maximal förderfähige Stundensatz der Bauhofmitarbeitenden beträgt € 50,80.

Posten	Kosten	Förderfähige Gesamtkosten	Förderung	Fördersumme
Pflanzen Material	2.000 1.000	3.000	80%	2.400



Posten	Kosten	Förderfähige Eigenleistung	Förderung	Fördersumme
Eigenleistung Bauhofmitarbei- tende mit Stun- denaufzeich- nung	1.000	600 (20% von för- derfähigen Ge- samtkosten)	600	600
Gesamte Fördersumme				3.000

7

1.3 Ergänzende Fördermöglichkeiten für Geräte- und Maschinenankauf

1.3.1 Förderung Gerätschaften

Es besteht im Zuge des Projektes „Natur in der Gemeinde“ für Partnergemeinden die Möglichkeit sich im zweiten der drei Projektjahre Gerätschaften wie Balkenmäher und/oder ähnliche Anbaugeräte mit bis zu € 6.000 fördern zu lassen. Die Förderung ist abhängig von dem Bestand der Nachbargemeinden.

Die Förderung der Gerätschaften kann nur dann gewährt werden, wenn vor Anschaffung eine Abstimmung stattgefunden, sowie die Zustimmung durch das „Natur in der Gemeinde“-Team (Kontaktdetails siehe Pkt. 3) erteilt wurde. Gerätekäufe, welche vor Projekteintritt und vor der Genehmigung des Teams getätigt werden, sind nicht förderfähig.

Bei den Anschaffungskosten müssen mindestens zwei vergleichbare Angebote/unverbindliche Preisauskünfte eingeholt und eine Begründung der Gerätewahl übermittelt werden.

Es werden vorzugsweise Anbaugeräte gefördert (d. h., dass die Gemeinde für ein vorhandenes Trägergerät ein passenden Anbaugerät anschafft).

2 Informationen zur Abrechnung und Fördernachweis

Zur Prüfung der möglichen Förderung sind ein Anforderungsschreiben, alle Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, von der Bauhofleiterin oder dem Bauhofleiter unterzeichnete Stundenlisten der Bauhofmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie die Excel-Tabelle "Natur in der Gemeinde - Rechnungs-Stundendokumentation" an naturinsalzburg@salzburg.gv.at zu senden. Die Unterlagen müssen bis spätestens Anfang September eingereicht werden (Stichtag: 01.09.JJJJ). Eingereichte Rechnungen müssen im Abrechnungszeitraum (01.09. bis 31.08.) liegen, um zur Förderung anerkannt werden zu können.

2.1 Publizität

Die zur Verfügung gestellten Medien (Tafeln, Plakate, Folder, etc.) im Natur-in-Salzburg-Layout sind zu verwenden und bei öffentlichen Veranstaltungen bereitzustellen. Publikationen für die Öffentlichkeitsarbeit sind zudem unter [Publikationen Natur - Land Salzburg](#) abrufbar und zum Download verfügbar.

2.2 Formvorschriften für die Einreichung des Anforderungsschreibens

8

Im Rahmen der Bewerbung sind mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis zu nehmen und dem Projektteam zu übermitteln.

Alle notwendigen Formulare sind als **EIN zusammenhängendes PDF-Dokument** (Beschriftung: „Jahr_NiGe_Umsetzungsmaßnahmen_Gemeindenname“) und zusätzlich die Excel-Tabelle einzureichen und beinhalten folgende Beilagen:

- Anforderungsschreiben inkl. Projekttitle mit Aufstellung der Gesamtkosten
- Eingescannte Rechnungen der einzelnen Positionen samt Zahlungsbestätigungen
- Excel-Tabelle „Natur in der Gemeinde - Rechnungs- und Stundendokumentation“
- Von der/dem Bauhofleitenden unterzeichnete Stundenlisten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei den Umsetzungsmaßnahmen „Natur in der Gemeinde“ mitgewirkt haben

3 Kontakt

Die Beraterinnen und Berater von Natur in der Gemeinde unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung und stehen Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR)

Schillerstraße 25, 5020 Salzburg

E-Mail: naturinsalzburg@salzburg.gv.at

Dipl.-Ing. Lisa Fichtenbauer, BEd

Tel: +43 5 7599 72548

Sabine Czak, MSc

Tel: +43 5 7599 72547

Bianca Berchtold, BSc

Tel: +43 5 7599-72545

4 Anhang - Allgemeine Informationen zum Datenschutz

Die Allgemeine Information zum Datenschutz (abrufbar unter folgendem Link: [Allgemeine Datenschutzerklärung - Land Salzburg](#)) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Förderung. Die Fördernehmerin/der Fördernehmer bestätigt die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung des Landes Salzburg.

Verantwortlicher iSd Art. 4 Abs. 7 DSGVO

Land Salzburg vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof, 5010 Salzburg, Österreich
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at
Tel.: +43 662 8042-0, Fax: +43 662 8042-2160

9

Datenschutzbeauftragte

KPMG Advisory GmbH
Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge Roth
Stellvertretung: MMag. Simon Hehenberger
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandSBG@kpmg.at
Tel.: +43 732 6938 0

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Das Land Salzburg verarbeitet Ihre Daten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz.

Die fördergebende Stelle ist berechtigt, die zur Anbahnung und Erfüllung dieses Vertrages einschließlich damit verbundener Kontrolltätigkeiten etwa durch den Landesrechnungshof oder Organe der EU erforderlichen personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu verarbeiten.

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Name und die Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderbeitrages gemäß § 41 ALHG 2018 im Transferbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie im Internet veröffentlicht werden könnten und stimmt zu, dass diese Daten gegebenenfalls für andere Zwecke, wie etwa für das EU-Berichtswesen, verwendet werden können.

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer bestätigt die Kenntnisnahme der „Ergänzung Datenschutzerklärung Transparenzdatenbank“, welche unter <https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/kontakt/datenschutz/datenschutz-transparenzdaten> jederzeit von ihr/ihm eingesehen werden kann, und nimmt zur Kenntnis, dass die gewährte Förderung in die Transparenzdatenbank eingetragen wird.

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Förderungen im Naturschutz für Salzburger Gemeinden werden personenbezogene Daten wie der Name der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Name von sachbearbeitenden Personen sowie Mitarbeitenden des Bauhofes verarbeitet.

Zweck der Datenverarbeitung

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht in der Abwicklung und Verwaltung der Förderverträge, die das Land Salzburg mit den Gemeinden schließt. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs 1 lit. b DSGVO (Erfüllung eines Vertrages, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen).

10

Aufbewahrung der Daten

Die Daten werden für die Dauer der Vertragserfüllung sowie darüber hinaus gegebenenfalls zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Die Fördernehmerin/der Fördernehmer nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der gegenständliche Fördervertrag bei der fördergebenden Stelle archiviert werden kann.

Rechte und Beschwerdemöglichkeiten

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Löschung, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

Hiermit werden die Natur in der Gemeinde Richtlinie sowie die damit verbundenen Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift